

**Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Mai
1997 (mit Änderung vom 1. Juli 1999, Änderungen vom 15. Dezember 2008 und
Änderungen vom 23. November 2009)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Studierenden)

- im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Studienordnung 2006)
- im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Studienordnung 2011)
- im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (Studienordnung 2006) der Universität Potsdam.

§ 2 Fachschaft

Abs. 1: Alle Studierenden im Studiengang Erziehungswissenschaft (Hauptfach und Nebenfach) sind Mitglieder der Fachschaft und bilden die Fachschaft.

Abs. 2: Die Mitglieder müssen gleichzeitig ordentlich immatrikulierte Studierende an der Universität Potsdam.

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- die Vollversammlung und
- der Fachschaftsrat

§ 4 Vollversammlung der Fachschaft

Abs. 1: Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder. Sie ist oberstes beschließendes Organ.

Abs. 2: In der Vollversammlung der Fachschaft haben alle Mitglieder (nach § 2) Sitz und Stimme.

Abs. 3: Die Vollversammlung der Fachschaft wählt den Fachschaftsrat.

Abs. 4: Beschlüsse der Vollversammlung der Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für alle anderen Organe der Fachschaft.

Abs. 5: Die Vollversammlung der Fachschaft findet mindestens einmal im Jahr statt.

Abs. 6: Eine Vollversammlung muss vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft
- auf Antrag des Fachschaftsrates

Abs.7: Eine Vollversammlung der Fachschaft wird sieben Kalendertage vorher durch Aushang angekündigt. Die Angekündigte muss neben Zeit und Ort die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Abs. 8: In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vollversammlung der Fachschaft kurzfristig einberufen werden, die jedoch keine Beschlüsse fassen kann.

§ 5 Fachschaftsrat

Abs. 1: Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

Abs. 2: Der Fachschaftsrat kann durch die Vollversammlung der Fachschaft direkt gewählt werden, oder durch eine freie und geheime Wahl, die sieben Tage vorher angekündigt wird, bei der die Mitglieder der Fachschaft die aufgestellten Kandidaten für das Fachschaftsratsamt wählen.

Abs. 3: Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Abs. 4: Der Fachschaftsrat sollte in der Regel sieben Mitglieder und maximal zehn Mitglieder haben.

Abs. 5: Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in der Regel für zwei Semester gewählt.

Abs. 6: Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Finanzreferenten sowie Vertreter für die Versammlung der Fachschaften und für die Gremien des Institutes für Pädagogik.

Abs. 7: Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung trägt dabei der Fachschaftsrat.

Abs. 8: Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen beschließen. Die Ordnungen dürfen dieser Ordnung und der Satzung der Studierendenschaft nicht zuwider laufen.

Abs. 9: Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:- am Ende einer Amtsperiode- durch Exmatrikulation- durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat gegenüber schriftlich mitgeteilt werden muss.

Abs. 10: Die Abwahl eines Mitgliedes ist auf einer ordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Der Betroffene ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.

Abs. 11: Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.

§ 6 Aufgaben des Fachschaftsrates

Abs. 1: Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- die Vertretung der Fachschaft im Rahmen seiner Befugnisse,- die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen,- die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem Studierendenrat,
- die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereiches,- die Studienberatung für Studierende im ersten Semester,- sowie die Vermittlung von Angeboten zur Freizeitgestaltung und zur außeruniversitären Fortbildung

Abs. 2: Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Außenvertretung

Abs. 1: Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Erklärungen, durch die die Fachschaft Verpflichtungen einget, müssen von zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates abgegeben werden.

Abs. 2: Der Fachschaftsrat protokolliert seine Beschlüsse. Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Finanzen

Abs. 1: Der Fachschaftsrat ist gegenüber dem Finanzreferenten des Referentenrates verantwortlich.

Abs. 2: Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung (Dabei bleiben die Bestimmungen des BrandbLHG und der LHO unberührt).

Abs. 3: Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates (§ 6, Abs. 1) erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

Abs. 1: Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Fachschaft durch 2/3-Mehrheit der Abstimmenden in Kraft.

Abs. 2: Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen Vollversammlung.